

Problematik und Handlungsbedarfe im Kontext

unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Fluchtgemeinschaft

„umG in Fluchtgemeinschaft“ - Um wen geht es?

Die sogenannten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft, oftmals auch als „begleitete unbegleitete“ oder von Behörden als „begleitete minderjährige“ bezeichnet, sind minderjährige Geflüchtete, die ohne ein sorgeberechtigtes Elternteil, aber mit einer bekannten/angehörigen Person einreisen. Diese Begleitpersonen bekommen dann häufig von einem deutschen Jugendamt die Erziehungsberechtigung gem. §7 Abs. 1. Nr. 6 SGB VIII zugesprochen und ihnen wird die Eigenschaft als Pflegeperson nach §1688 BGB bescheinigt. Es wird aber keine Vormundschaft eingerichtet und es erfolgt keine In-Obhutnahme. Fälle dieser Art nehmen zu und führen zu neuen Problemlagen bzw. Handlungsbedarfen.

Überforderung und fehlende Eignung der begleitenden Angehörigen als Erziehungsberechtigte/Pflegeperson aufgrund der eigenen Lebenssituation

Die begleitenden Angehörigen, die meist selbst in einer prekären Situation sind, sich z.B. im Asylverfahren befinden, in Ungewissheit über die weitere Aufenthaltsperspektive, untergebracht in Gemeinschaftsunterkünften, traumatisiert durch Fluchtursachen und Fluchterlebnisse, können durch fehlende Unterstützungsstrukturen die Versorgung der Kinder und Jugendlichen häufig nicht sicherstellen.

Es fehlt häufig an Kenntnissen über das Asylsystem, insbesondere für die besonderen Rechte von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, Versorgungssysteme, Bildungs- und Gesundheitssystem sowie Rechte und Pflichten als Pflegeperson. Es fehlt hier an ausreichenden Beratungsstrukturen, die den Begleitpersonen Orientierung bieten.

Meistens verfügen die begleitenden Angehörigen selbst über keine ausreichenden Sprachkenntnisse für die Kommunikation mit Behörden, Schule, Jugendhilfeträgern etc.

Darüber hinaus besteht ggfs. zum mitreisenden Jugendlichen kein besonders enges Verhältnis, wenn z.B. die gemeinsame Reise oder Ankunft zufällig oder als Zugeständnis oder Verpflichtung gegenüber zurückgebliebenen Angehörigen der Jugendlichen erfolgt ist.

Hinzu kommt, dass sie ggfs. schon mit der Sorge für mitgereiste eigene Kinder und/oder Ehepartner*innen ausgelastet bis überfordert sind.

Die Situation dieser Minderjährigen stellt so eine Grauzone dar, in der Zuständigkeiten nicht geklärt sind und Behörden oft nur erklären, nicht zuständig zu sein. Dies ist sowohl für Beratende als auch (erst recht) für die Begleitpersonen undurchschaubar und ohne präzise rechtliche Grundlagenkenntnisse schwer lösbar.

Die Prüfung der Erziehungsberechtigung ist Verantwortung der Jugendämter. Die Standards unterscheiden sich von Jugendamt zu Jugendamt, und Empfehlungen z.B. vom DIJUF¹ oder BuMF werden unserer Einschätzung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der großen Komplexität und besonderen Vulnerabilität der Minderjährigen ist in diesen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung inklusive umfangreicher Aufklärung der Sorgeberechtigten und der Begleitpersonen und Minderjährigen über Umfang und Folgen einer Sorgerechtsvollmacht erforderlich. Die als erziehungsberechtigt verantwortlichen Verwandten erweisen sich häufig als überfordert mit der Situation – nicht, weil sie sich nicht kümmern wollen, sondern weil sie sich im System nicht zurechtfinden und ihre Bemühungen um Schulanmeldungen, Krankenversicherungen, Ausweisdokumente oder Unterstützungsleistungen häufig scheitern und sie nicht selten von einer Behörde zur nächsten geschickt werden. Die Möglichkeit einer Ergänzungspflegschaft, die gerade diese für sie schwierigen Anforderungen übernehmen oder unterstützen könnte, ist ihnen meistens nicht bekannt und wird Ihnen i.d.R. nicht aktiv nahegelegt und vom Familiengericht nur selten erteilt. Auch die Informationen bzgl. einer Vormundschaft (sei es Berufs-, Amts-, Vereins-, oder ehrenamtliche Einzelvormundschaft) fehlen den Angehörigen oft vollständig und sie wissen oft nicht um diese Option.

Eine besondere Hürde stellen auch die Kontakte zu Behörden dar, da sie mit der Figur der Erziehungsberechtigten als Antragsteller*innen wenig vertraut sind, oft Nachweispapiere für die Zuständigkeit verlangen, die nicht vorliegen, und auf verschiedenste andere Behörden verweisen. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit generell bei den unbegleiteten Minderjährigen in Fluchtgemeinschaft schwer zu klären. Sie sind ausländerrechtlich unregistriert, woran der Leistungsbezug hängt, und so stellt sich eine insgesamt um Vieles kompliziertere Situation dar, als bei unbegleiteten Minderjährigen, die allein einreisen. (s.u.)

¹ DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 29.11.2023 – SN_2023_1554, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Anforderungen an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zum Zweck der Asylantragstellung für sog. begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer*innen im Kontext der DA-Asyl des BAMF vom 12.6.2024

Gefährdung des Kindeswohls und Schlechterstellung von umG in Fluchtgemeinschaft

Die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft werden aufgrund der Zuordnung zu den mit der Erziehungsberechtigung betrauten Verwandten nicht in Obhut genommen, sondern mit der verwandten Person in einer Landes-/Gemeinschaftsunterkunft untergebracht und ggf. später in eine Kommune weiterverteilt. Dadurch entstehen häufig Unklarheiten in der Zuständigkeit: Welche Ausländerbehörde ist zuständig? Welches Jugendamt ist zuständig? Häufig erklärt sich das Jugendamt am Zuzugsort nicht zuständig. Wer trägt Sorge, dass abgebende und aufnehmende Behörden (Sozialamt, Jobcenter, Jugendamt) informiert sind? Wer veranlasst die Beantragung von Jugendhilfe? Wer informiert die mit der Erziehungsberechtigung versehenen Verwandten über Möglichkeiten der Jugendhilfe, ergänzende Pflegschaften, Vorgehensweisen bzgl. des Asylverfahrens/aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten etc.?

Häufig bleiben diese Fragen in der Praxis ungeklärt, die betroffenen Jugendlichen „gehen im System unter“ und bleiben unversorgt.

Eine Dienstanweisung des BAMF vom Juni 2024 (BAMF DA-Asyl 12.06.2024) regelt, dass die Erziehungsberechtigten befugt sind, einen Asylantrag zu stellen, ohne dass sie die Vormundschaft innehaben. Ebenfalls wurde mit der Dienstanweisung geregelt, dass die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft unter das Dublin-Verfahren fallen und nicht von Sonderbeauftragten im Asylverfahren angehört werden, wie es bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten der Fall ist. Sie gelten für das BAMF als „begleitete Minderjährige“. Damit sind die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft gegenüber Jugendlichen im Allgemeinen aber auch gegenüber den gänzlich unbegleiteten Minderjährigen schlechter gestellt. Zudem bedeutet das oben beschriebene „Untergehen“ oder „Durchrutschen“ im System, dass ihnen ihre (Kinder- und Menschen-) Rechte nicht in vollem Umfang gewährt werden.

Das Kindeswohl ist auch gefährdet, wenn die Jugendlichen gemeinsam mit ihren Verwandten in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden statt in einer Jugendhilfeeinrichtung. Stellt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften schon für Erwachsene und ihre Familien eine Belastung dar, ist sie für Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern ankommen und lediglich von (ggf. entfernten) Verwandten begleitet werden, besonders nachteilig. Insofern bedeutet diese Form der Unterbringung ebenfalls eine Schlechterstellung gegenüber gänzlich unbegleiteten Minderjährigen und Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen.

Unterversorgung aufgrund von Überforderung der Angehörigen und Behörden und Ausschluss von Jugendhilfe

Zunehmend ist eine Veränderung im Hinblick auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung insbesondere für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Fluchtgemeinschaft zu beobachten.

In Fällen, in denen es eine*n begleitenden Erwachsenen gibt, verneinen die Jugendämter immer häufiger Hilfebedarf nach §27 ff. SGB VIII. Diese Tendenz ist zum einen seit der vom Landesjugendamt 2022 verabschiedeten Standardabsenkung in der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen und insbesondere seit Sommer 2024 festzustellen, als die erwähnte Dienstanweisung des BAMF den begleitenden mit der Erziehungsberechtigung versehenen Verwandten mehr Befugnisse zuerkennt (Asylantragstellung) und die betroffenen Jugendlichen von besonderen Schutzmechanismen für unbegleitete Minderjährige ausnimmt (kein Dublin-Verfahren, keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften).

Jugendhilfe wird häufig nur noch gewährt, wenn dezidiert „pädagogische Bedarfe“ geäußert werden. Da es Erziehungsberechtigte gibt, wird dieser oft verneint. Dabei bleibt die besondere Lebenssituation von Minderjährigen, die ohne ihre Eltern eingereist sind, unberücksichtigt.

Bei dieser Personengruppe liegen pädagogische Bedarfe aber nicht unbedingt in „Verhaltensauffälligkeiten“ der Jugendlichen oder in der mangelnden Erziehungsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Eltern. Hier liegt die Problematik in den besonderen Herausforderungen der Fluchterfahrung und der Fremdheit im Zuwanderungsland sowie der Tatsache, dass die Eltern nicht im Land sind, und schon aus diesem Grund ihre Erziehungsaufgabe nicht erfüllen können. Die als erziehungsberechtigt anerkannten begleitenden Verwandten sind nicht per se, sondern häufig aufgrund ihrer eigenen Lebenssituation, rechtlicher Unsicherheit und fehlender System- und Sprachkenntnis nur eingeschränkt in der Lage ihre Erziehungsaufgabe im Sinne und zum Wohl des*r Jugendlichen zu erfüllen. Insofern ergibt sich unseres Erachtens schon aus der besonderen Lebenssituation des*r minderjährigen Geflüchteten und seiner/ihrer begleitenden Verwandten eine Hilfebedürftigkeit.

Die spezifischen Hilfebedarfe minderjähriger Geflüchteter sind schon vor Jahren in der Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten des Landes Schleswig Holsteins beschrieben worden. Diese beinhalten u.a.

„(...)“

- Hilfe bei der Aufarbeitung von Fluchthintergründen;
- Hilfe im Umgang mit der eigenen Fluchtgeschichte

- Hilfe im Umgang mit den damit verbundenen psychischen und emotionalen Belastungen
- Stärkung des Realitätsbezugs
- Förderung der sich aus der Fluchtbiografie ergebenden Ressourcen
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Werten und Normen der Heimat- und Aufnahmelandes
- Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Abklärung von psychischen und psychosozialen Auffälligkeiten, ggf. Therapiebedarf z.B. bei Traumatisierungen
- Unterstützung im Umgang mit ungewissen Aufenthaltsperspektiven (...)

Darüber hinaus müssen im Bereich Schule/Ausbildung/Beruf nach Ermittlung der im Herkunftsland erworbenen schulischen Kenntnisse die Perspektiven geklärt werden. Im schulischen Bereich ist in der Regel erhebliche Unterstützung notwendig bezüglich des Erwerbs der deutschen Sprache (ggf. Alphabetisierung), der Integration in das deutsche Schulsystem, des Erhalts der Muttersprache und der Bewältigung der alltäglichen Anforderungen in der Schule (ggf. Hausaufgabenhilfe). Die unterschiedlichen kulturellen Einstellungen können den Umgang miteinander erschweren. Die Stärkung sozialer Kompetenzen unterstützt und hilft, kulturelle Barrieren zu überbrücken. Wichtig ist deshalb die Förderung von Kontakten außerhalb der Einrichtung, aber auch die Förderung von Kontakten zur ethnischen Gemeinschaft. (...)"²

Dennoch werden Jugendhilfeleistungen nach §27 SGB VIII häufig nicht gewährt mit der Begründung, es fehle ein „genuine pädagogische Bedarf“. Dieser ist jedoch unseres Erachtens in den meisten der oben genannten spezifischen Herausforderungen minderjähriger Geflüchteter enthalten. Das gilt auch für dadurch bedingte Einschränkungen einer selbstständigen Lebensführung sowie einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung nach Eintritt der Volljährigkeit.

Die Nichtgewährung der Jugendhilfeleistungen erfolgt vor allem bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Fluchtgemeinschaft zumeist mit Blick auf eine*n formal vorhandene*n Erziehungsberechtigte*n schon beim ersten Clearing nach der Einreise. Die als erziehungsberechtigt benannten Verwandten können diesen Hilfebedarf jedoch nicht decken, da sie sich – wie weiter oben ausgeführt - in der Regel selbst in einer entsprechenden Lebenssituation befinden und abgesehen von den altersspezifischen

² Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. 2008, S.14

Bedarfen selbst in vielen dieser Aspekte Unterstützungsbedarf haben. Dazu im Widerspruch steht, dass auch selten Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Verwandtenpflege gewährt wird.

Die faktische Ablehnung von Leistungen der Jugendhilfe erfolgt außerdem zunehmend ohne rechtsmittelfähigen Bescheid. Die betroffenen Jugendlichen und erziehungsberechtigten Verwandten werden häufig stattdessen an Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, an das Jugendlichen-Jobcenter oder Integrationsbeauftragte der Kommunen verwiesen. Auch diese sind aber mit dem hohen Bedarf der Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten überfordert. Ohne rechtsmittelfähigen Bescheid haben die Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten keine Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten und die Nichtgewährung per Widerspruch bzw. in der Folge im Klageverfahren anzufechten. Die Notwendigkeit eines schriftlichen Bescheides und ihr Recht darauf ist meist weder den Jugendlichen noch den erziehungsberechtigten Verwandten bekannt.

Handlungsbedarf

Angesichts der beschriebenen Schlechterstellung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Fluchtgemeinschaft, ihres zunehmenden Ausschlusses von Jugendhilfeleistung, der Gefahr, ihre grundlegenden Rechte, wie Leistungen zum Lebensunterhalt, Bildung und Erziehung, angemessenen Wohnraum, Papiere (Duldung) nicht gewährt zu bekommen und der Überforderung der als Erziehungsberechtigte anerkannten und verantwortlichen Verwandten sowie der Beratenden in (Jugend-)Migrationsdiensten und Behörden besteht dringender Handlungsbedarf.

Im Sinne des Kindeswohls muss gewährleistet werden, dass auch für diese Personengruppe das Pramat der Jugendhilfe gilt.

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Behörden bei Umverteilung der Verwandten müssen geklärt werden.

Es muss sicher gestellt sein, dass die Eignung der erziehungsberechtigten Verwandten und das Verhältnis der Jugendlichen zu ihnen mit Blick auf die besonderen Umstände hinlänglich geprüft wird und entsprechende Hilfestellungen wie Ergänzungspflegschaften, Vormundschaftsübernahme durch Amt oder Ehrenamtliche angeboten werden.

Die besondere Konstellation der Erziehungsberechtigung oder auch Vormundschaft von Verwandten der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfordert mehrsprachige Informationen z.B. über Leistungen der Jugendhilfe, sowie vermehrten Einsatz von Sprachmittler*innen in Hilfegesprächen. Darüber hinaus bedarf es der Entwicklung von Informations- und Unterstützungsformaten für die begleitenden Verwandten zum besseren Verständnis ihrer Rechten und Pflichten sowie zur Vermittlung von Systemtransparenz und Kenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Sorgeberechtigten, Verwandten und Minderjährigen sind umfassend über die Bedeutung der Erziehungsberechtigung zu informieren. Sofern die begleitenden Verwandten äußern, die Erziehungsaufgaben nicht umfassend wahrnehmen zu können, ist die Anregung einer Vormundschaft zu prüfen.

Die Empfehlungen des DIJUF sollten bei der Prüfung der Erziehungsberechtigung berücksichtigt werden.

Gemeinsam handeln

Dafür braucht es das Identifizieren von Lücken im Regelsystem und von zusätzlichen Unterstützungsbedarfen und Überlegungen wie Abhilfe bzw. Hilfe geschaffen werden kann. Da dies nur im Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen und Akteur*innen erfolgreich gelöst werden kann, schlagen wir eine Arbeitsgruppe oder einen runden Tisch unter Beteiligung von relevanten Behörden, Institutionen, in der Beratung tätigen nichtstaatlichen Organisationen und Ehrenamtlichen vor, um die Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und abgestimmte Lösungsmöglichkeiten zu eruieren.